



Informationsblatt

Bauen im Grundwasser und Bauwasserhaltung

Stand: 08/2010

1. Allgemeine und rechtliche Grundlagen

Der Grundwasserkörper stellt eine entscheidende, die allgemeinen Lebensgrundlagen sicherstellende natürliche Ressource dar. Das Grundwasser bedarf eines besonderen und umfassenden Schutzes. Daher sind Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren. Bestimmte Eingriffe in das Grundwasser sind nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt, erlaubnisbedürftig.

Erlaubnisbedürftig ist insbesondere:

- eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer
- das durch den Baukörper oder die Baugrubenumschließung verursachte temporäre oder andauernde Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser
- der Eintrag und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser)

Im Regelfall ist bei einer Bauwasserhaltung das Verfahren nach Bayerischem Wassergesetz (beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Zulassungsfiktion nach Art 70 BayWG) durchzuführen. Dazu ist beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der Landeshauptstadt München beim Referat für Umwelt und Gesundheit (RGU) ein formloser Antrag zu stellen. Der Antrag muss mindestens die unter 3 a) aufgelisteten Angaben enthalten. Mit der Maßnahme darf begonnen werden, wenn die Rechtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nicht widersprochen hat. Teilt die zuständige Rechtsbehörde schon vor Ablauf der Frist mit, dass gegen die beantragte Benutzung keine Bedenken bestehen, gilt die beschränkte Erlaubnis bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt.

Wenn allerdings mit einem durch den Baukörper oder die Baugrubenumschließung verursachten temporären oder andauernden Aufstau des Grundwassers von mehr als ca. 10 cm zu rechnen ist, bzw. Bauteile oder Baustoffe (z.B. Hochdruckinjektionen) im Grundwasser geplant sind, eine Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche betroffen ist oder das Bauvorhaben in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet liegt, dann ist für das gesamte Vorhaben und die nicht nur temporäre Grundwasserbenutzung ein Verfahren nach Art. 15 BayWG durchzuführen. In diesem Verfahren

Standort
Heißstraße 128
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Tram 20 / 21
Haltestelle Lothstraße

Telefon/Telefax
+49 89 21233-03
+49 89 21233-2606

E-Mail
poststelle@wwa-m.bayern.de
Internet
www.wwa-m.bayern.de

entfällt die Zulassungsfiktion. Die wasserrechtlichen Verfahren sind grundsätzlich eigenständige Verfahren, können aber auch nach Abstimmung mit der zuständigen Rechtsbehörde in das Baugenehmigungsverfahren integriert werden.

Das Wasserwirtschaftsamt bzw. die Fachkundigen Stellen an den Landratsämtern / RGU werden im Verfahren als amtlicher Sachverständiger gehört. Bei Bedarf empfehlen wir zur Klärung fachlicher oder verfahrenstechnischer Fragen bereits im Vorfeld mit den Fachkundigen Stellen bzw. mit dem Wasserwirtschaftsamt in Kontakt zu treten, um eine frühzeitige Abstimmung, speziell im Hinblick auf das durchzuführende Verfahren und die im Einzelfall nötigen Unterlagen vornehmen zu können.

2. Wasserwirtschaftliche Grundsätze

Damit der Grundwasserkörper nicht wesentlich verringert wird, muss grundsätzlich abgepumptes Grundwasser dem Grundwasser durch Versickerung wieder zugeführt werden. Wenn die Wiederversickerung nicht oder nur unter einem unzumutbaren Aufwand möglich ist, kann auch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Voraussetzung für die Versickerung und die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist allerdings, dass das Grundwasser nicht nachteilig verändert wurde. Eine nachteilige Veränderung liegt z.B. vor, wenn durch die Grundwasserabsenkung Feinteile des Bodens mobilisiert werden, die bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Fische und sonstige Gewässerorganismen schädigen bzw. beeinträchtigen können. Die beste Möglichkeit die Eintrübungen zu minimieren ist die Verwendung von außerhalb der Baugrube liegenden Filterbrunnen. Bei den oftmals verwendeten Schachtbrunnen bzw. Pumpensümpfen in der Baugrube besteht insbesondere anfangs und dann durch den Baubetrieb bedingt oft die Gefahr der Eintrübung. Weiterhin ist darauf zu achten, dass weder durch Maßnahmen der Bauwasserhaltung noch durch Baukörper im Grundwasser bereits vorhandene Grundwassernutzungen beeinträchtigt werden.

3. Bei den Landratsämtern / RGU 3-fach vorzulegende Unterlagen

a) Verfahren nach Art. 15 BayWG mit Zulassungsfiktion nach Art 70 BayWG:

- Formloses Antragschreiben des Bauherrn/Antragstellers
- Ort des Vorhabens (Übersichtslageplan / Flurnummer)
- Art und Einbindetiefe einer eventuellen Baugrubensicherung
- Momentaner Grundwasserstand unter Gelände (ggf. Schätzung)
- Verwendete Anlagen und Einrichtungen zur Grundwasserabsenkung mit Angabe der maximalen Entnahmemenge in l/s
- Geplante Höhe der Absenkung des Grundwassers
- Geplante Dauer der Grundwasserabsenkung
- Ort der Einleitstelle in das Grundwasser bzw. im begründeten Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer
- Geplanter Beginn und Ende der Bauwasserhaltung

b) Verfahren nach Art. 15 BayWG:

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist grundsätzlich in der „Verordnung

über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)“ geregelt. Üblicherweise sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Formloses **Antragsschreiben** des Bauherrn/Antragstellers
2. **Erläuterungsbericht** mit Angaben über:
 - Das geplante Vorhaben
 - Den gegenwärtigen, mittleren und höchsten Grundwasserstand (HHGW100) in m NN
 - Lage und Mächtigkeit des Aquifers und des Grundwasserstauers
 - Die Grundwasserfließrichtung
 - Die Geländeoberkante (vorhanden und geplant) in m NN
 - Bodenprofile des Baugrundes
 - Geplante tiefste Gründungskoten in m NN
 - Tiefste Gründungskoten benachbarter Gebäude in m NN
 - Art und Einbindetiefe der Baugrubensicherung
 - Die Versickerungsanlagen
 - Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere bestehende/geplante Nutzungen einschließlich der Auswirkungen des versickerten Wassers auf Dritte.
3. **Übersichtslageplan** (M 1:5000)
4. **Lageplan (M 1:1000)** mit:
 - Einzeichnung der Grundwasserfließrichtung
 - Kennzeichnung der in das Grundwasser reichenden Bauteile (z. B. durch Schraffur)
 - Koten benachbarter Kellersohlen
5. **Grundrisse** vom Untergeschoss und **Schnitte** des Bauvorhabens
6. **Hydrotechnische Berechnungen** für:
 - a) Den Bauzustand, für den Fall einer Bauwasserhaltung, mit Angaben über:
 - Art der Bauwasserhaltung mit Begründung für das gewählte Verfahren
 - Dauer der Wasserhaltung
 - Entnahme in l/s und Gesamtentnahmemenge in m³
 - Nachweis der Versickerungsanlagen
 - Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen (Einzelwasserversorgungen etc.)
 - b) Den Endzustand mit Angaben über:
 - Den zu erwartenden Aufstau, Umleitung, Absenkung
 - Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke und andere Anlagen (Einzelwasserversorgungen etc.)
 - Art und Umfang von geplanten Dükern oder Grundwasserfenstern
 - Art, Umfang und Bemessung von geplanten Horizontaldrains
7. **Angaben über Bodeninjektionen** mit:
 - Umfang und Art; Typ und Zusammensetzung des Injektionsmittels; Entsorgung der Rücklaufsuspension
 - Lageplan und Schnitte
8. Eventuell Lage und Art der **Beobachtungsmessstellen zur Beweissicherung**